

Das Amt Wilstermarsch und die Stadt Wilster informieren über



Hundehaltung in Amts- und Stadtgebiet

Anmeldung und Hundesteuer

Für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wilstermarsch und die Stadt Wilster gibt es Hundesteuersatzungen. Diese regeln unter anderem die Steuerpflicht und die Höhe der Steuersätze der jeweiligen Gemeinde.

Für alle Gemeinden gilt, dass Hunde, die ihren 3. Lebensmonat vollendet haben, innerhalb von 14 Tagen nach dem Zuzug oder Erwerb in der Steuerabteilung des Amtes Wilstermarsch anzumelden sind. Die Anmeldung kann persönlich in der Amtsverwaltung (Zimmer 18), telefonisch (Tel. 04823/9482-31) oder über die Homepage des Amtes Wilstermarsch (www.wilster.de, Suchbegriff „Hund anmelden“) vorgenommen werden.

Allgemeine Pflichten

Hunde sind nach § 2 des Hundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss ihn jederzeit so beaufsichtigen und auf ihn einwirken können, dass durch den Hund weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden.

Hundekot

Wenn Sie mit Ihrem Hund spazieren gehen, ist es wichtig, dass Sie seinen Kot, den er ja unvermeidbar hinterlässt, beseitigen.

Viele Hundehalter denken, weil sie Hundesteuer zahlen, müssen sie den Hundekot nicht beseitigen. Dies ist aber nicht der Fall. Hundekot gilt rechtlich als Abfall. Dieser muss nach den Straßenreinigungssatzungen der jeweiligen Gemeinde ordnungsgemäß entsorgt werden.

Wer seinen Hundekot nicht ordnungsgemäß entsorgt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann!

Unser Tipp: Im Stadtgebiet Wilster sowie in einigen amtsangehörigen Gemeinden sind Spender aufgestellt, an denen man kostenlose Hundekotbeutel erhalten kann. In einigen Gemeinden werden diese auch in örtlichen Geschäften ausgegeben.

Leine

Grundsätzlich darf ein Hund ohne Leine geführt werden. Allerdings schränkt das Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein diesen Grundsatz ein. Demnach sind Hunde zwingend an der Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufgebiete,
4. bei Mehrfamilienhäusern auf dem gesamten Grundstück und im Gebäude mit Ausnahme der nicht dem Gemeingebrauch unterliegenden selbstgenutzten Räume oder Flächen,
5. in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln,
6. in Sportanlagen und auf Zelt- und Campingplätzen,
7. auf Friedhöfen,
8. auf Märkten und Messen.

Für Hunde, die ordnungsbehördlich als „gefährlich“ im Sinne des Hundegesetzes eingestuft wurden, gilt die Anleinpflcht außerhalb von ausbruchsicheren Grundstücken ständig! Nähere Auskünfte zu sogenannten Gefahrhunden erteilt das Ordnungsamt des Amtes Wilstermarsch (Zimmer 2 und 4, Tel. 04823482-10 oder -46).

Mitnahmeverbot

Es ist nach § 3 des Hundegesetzes grundsätzlich verboten, Hunde mitzunehmen oder laufen zu lassen

- in Kirchen, Kindergärten, Schulen und Krankenhäuser,
- in Theater, Lichtspielhäuser, Konzert-, Vortrags- und Versammlungsräume,
- in Badeanstalten sowie Badestellen nach der Badegewässerverordnung,
- auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen.

Kennzeichnung

Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist gemäß § 5 des Hundegesetzes durch einen Transponder (umgangssprachlich auch „Chip“ genannt) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Dies ist insbesondere wichtig, um den Hundehalter zu ermitteln, falls der Hund mal wegläufen sollte.